

Bestellung

Software-Lizenz: HISQIS Modul TEL

Bestellung

Die

(Universität, Lizenznehmer)

bestellt hiermit bei

der media transfer GmbH
Dolivostrasse 11
D-64293 Darmstadt

(mtG, Lizenzgeber)

Unterschrift mtG

Ort, Datum, Unterschrift (durch Lieferanten HIS)

eine Software-Lizenz für HISQIS Modul TEL

zu den nachstehenden Bedingungen.

Ort, Datum

Universität

Unterschrift

Bestellung

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	4
2	Umfang des Angebots	5
2.1	Lieferumfang und Preise	5
2.2	Hardwarevoraussetzungen	5
2.3	Lieferung Installation und Inbetriebnahme	6
2.4	Mitwirkung des Lizenznehmers	6
3	Lizenzbedingungen	7
3.1	Grundlagen	7
3.2	Beschränkung der Lizenz	7
3.3	Änderungen und Aktualisierungen	7
3.4	Gewährleistung und Haftung	8
4	Höhere Gewalt	9
5	Zahlungsbedingungen	9
5.1	Rechnungsstellung	9
5.2	Umsatzsteuer	10
5.3	Zahlungsziel	10
6	Schriftform	10
7	Salvatorische Klausel	10
8	Gerichtsstand	10

Bestellung

1 Einführung

mtG hat auf der CeBIT 2001 auf Grundlage seines Sprachdialogsystems *mtG Dialog* zusammen mit der Firma HIS eine Anwendung *Notenabfrage* vorgestellt, die auf die Bedürfnisse von Universitäten bzw. Prüfungsämtern zugeschnitten ist.

Eine Lizenz der HIS/mtG-Notenabfrage, wird hiermit unter dem Namen:

HISQIS Modul TEL

angeboten und mit gültiger Unterschrift der gekennzeichneten Universität bestellt.

Sie ist komplementär zur WAP-Notenabfrage der HIS (Hochschul-Informationen-System GmbH) in Hannover. Bei der Abfrage über ein WAP-fähiges Handy gibt der Student zunächst seine Matrikelnummer und PIN ein und kann dann seine Prüfungsergebnisse auf dem Display des Mobiltelefons ablesen. Um diesen Service allen Studenten anbieten zu können, also auch jenen ohne WAP-fähigem Handy, bietet die media transfer GmbH die hier beschriebene automatische Notenabfrage an, die auf den gleichen Daten - nämlich der SOSPOS-Datenbank - operiert, aber von jedem tonwahlfähigen Mobil- oder Festnetztelefon aus benutzbar ist. Die Prüfungsergebnisse werden dem Anrufer über Sprachsynthese mitgeteilt. Ferner kann der Anrufer seine PIN auf Wunsch über Telefon ändern.

Die hier vorliegende Bestellung regelt den Erwerb einer zeitlich unbeschränkten Nutzungslizenz der HISQIS Modul TEL.

Es ist beabsichtigt, daß die Firma HIS parallel eine zeitlich auf 4 Wochen begrenzte Probelizenz bereitstellt. Diese Probelizenz beinhaltet die hier beschriebene Software und Dokumentation. Näheres ist bei der Firma HIS zu erfragen. (Diese Probelizenz ist nicht verlängerbar.)

Bestellung

2 Umfang der Bestellung

Dieses Kapitel beschreibt den Umfang der angebotenen und hiermit bestellten Softwarelizenzen und zusätzlichen Leistungen sowie die dafür geltenden Hochschulpreise.

2.1 Lieferumfang und Preise

Die HISQIS Modul TEL Software ist für die Betriebssysteme Windows NT 4.0 oder Windows2000 ablauffähig, vorraussichtlich ab Frühjahr 2002 auch Windows XP professional.

Die Lizenz beinhaltet folgende Charakteristika:

Version	Kanäle	Produkt	Preis
1.0	2	HISQIS Modul TEL für max. 2 B-Kanäle beinhaltet die folgenden Lizenzen für die angegebene Anzahl von Kanälen: <ul style="list-style-type: none">• Sprachdialogsystem: mtG Dialog (mtG)• Sprachsynthese: marktgängiges Produkt gemäß Auswahl von mtG bzw. HIS	3.200,00 €

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzl. MWSt.

2.2 Hardwarevoraussetzungen

Die erforderliche Hardware wird vom Bestellenden bereitgestellt. Der Rechner sollte dabei folgende Bedingungen erfüllen (diese Bedingungen setzen voraus, dass der Rechner ausschließlich für den Betrieb der Notenabfrage eingesetzt wird; andernfalls ist mit mtG Rücksprache zu halten):

- Prozessor Taktfrequenz mind. 500 MHz)
- Hauptspeicher mind. 128MB
- Plattenplatz: mind. 100MB sollten noch frei sein.
- Der Telefonanschluss ist ein ISDN-S0-Bus, an welchem eine MSN für den Betrieb der Notenabfrage reserviert wird.
- Die ISDN-Karte *Fritz* von AVM sollte installiert und am vorgesehenen S₀-Bus schon getestet sein.
- Betriebssystem WinNT4.0 oder Windows2000, vorr. ab Frühjahr 2002 Windows XP professional.
- Ein serieller Port.

Bestellung

2.3 Lieferung Installation und Inbetriebnahme

- (1) mtG liefert innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung die Lizenz. Diese beinhaltet einen Schlüssel/Dongle und eine CD mit:
 - a) Der Software für dieHISQIS Modul TEL,
 - b) der Sprachsynthesoftware, wie in 2.1 angegeben,
 - c) Dokumentation und Installationsanweisungen,
 - d) sofern für den Betrieb erforderlich, einen Seriellportdongle, der die zeitlich unbefristete Nutzung der Software ermöglicht.
- (2) Der Lizenznehmer nimmt die Installation gemäß Installationsanweisungen eigenständig vor.
- (3) Einbindung der sospos Datenbank und Inbetriebnahme werden durch die Hochschule mit Unterstützung von HIS durchgeführt. Sollte Vor-Ort-Support oder Modifikation des Programms durch mtG gewünscht werden, so wird dies zu folgenden Konditionen erbracht: Stundensatz 97,- Euro, Tagesspesen und Reisekosten gemäß steuerlich anrechenbaren Höchstsätzen.

2.4 Mitwirkung des Lizenznehmers

- (1) Der Lizenznehmer trägt Sorge für die Anbindung des Systems an die vorhandene Telefonanlage über S₀ inklusive Verkabelung zum Rechner.
- (2) Der Lizenznehmer ist zuständig für die Erweiterung bzw. Anpassung des *dictionaries*, mit dem es ermöglicht wird, auch englischsprachige Titel von Fächern/Prüfungen dem System „beizubringen“.
- (3) Der Lizenznehmer erbringt seine Mitwirkungsleistungen unentgeltlich.
- (4) Der Betrieb der Notenabfrage obliegt allein dem Lizenznehmer.

Bestellung

3 Lizenzbedingungen

3.1 Grundlagen

- (1) Die angebotene Software, bestehend aus
 - Datenträgern
 - Dokumentationist urheberrechtlich geschützt.
- 2) Soweit der Lizenzgeber nicht selbst die Schutzrechte an der Software oder Teilen davon besitzt, so besitzt er die Rechte, die die Weitergabe und Nutzung durch Dritte erlauben.
- 3) Die Software wird nicht verkauft, sondern lizenziert. Der Lizenznehmer erhält mit dem Erwerb der Software nur Eigentum an dem körperlichen Datenträger, der Umverpackung und dem Handbuch sowie sonstigem zugehörigem schriftlichem Material.

3.2 Beschränkung der Lizenz

- (1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software auf einem oder mehreren Rechnern zu betreiben. Dabei darf aber die Anzahl der an das System angeschlossenen ISDN B-Kanäle die Anzahl der lizenzierten Kanäle zu keinem Zeitpunkt überschreiten.
- (2) Zur Software gehörendes Schriftmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Es darf weder vervielfältigt noch verbreitet werden.
- (3) Das Recht zur Benutzung der Software kann nur mit schriftlicher Einwilligung des Lizenzgebers und unter den Bedingungen dieses Vertrages auf Dritte übertragen werden.
- (4) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software oder zugehöriges schriftliches Material an Dritte zu übergeben oder sonst wie zugänglich zu machen.
- (5) Die Benutzung der Software auf mehreren Computern trotz fehlender Mehrplatzlizenz wird zivil- und strafrechtlich verfolgt.
- (6) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren oder zu deassemblieren.
- (7) Die Software wird als einzelnes Produkt lizenziert. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Komponenten der Software zu trennen, um sie an mehr als einem Computer zu benutzen.
- (8) Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt zu vermieten oder zu verleasen.

3.3 Änderungen und Aktualisierungen

Bestellung

- (1) Der Lizenzgeber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software (Updates) zu erstellen.
- (2) Der Lizenzgeber kann für derartige Aktualisierungen eine Aktualisierungsgebühr verlangen.
- (3) Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Aktualisierungen der Software an solche Lizenznehmer auszuliefern, die eine oder mehrere vorhergehende Aktualisierungen zurückgesandt oder die Aktualisierungsgebühr nicht bezahlt haben.
- (4) Während der Gewährleistungsfrist sind Software-Updates zu den Systemen:
 - *mtG Dialog*
 - *HISQIS Modul TEL*kostenfrei. Für den sich anschließenden Zeitraum wird ein Wartungsvertrag angeboten.

3.4 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Lizenzgeber garantiert für einen Zeitraum von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Übergabe, dass die Software hinsichtlich ihrer Funktionsweise, im wesentlichen der Programm-Beschreibung im begleitenden Schriftmaterial entspricht.
- (2) Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software vollständig fehlerfrei zu erstellen.
- (3) Tritt ein Fehler der Software auf, so ist der Lizenznehmer verpflichtet, diesen binnen vier Wochen schriftlich an den Lizenzgeber zu melden. Im Rahmen der schriftlichen Mängelrüge sind konkrete Angaben dahingehend zu machen, mit welchem Inhalt und Ziel die Software vertragsgemäß betrieben werden sollte, welche und wie viele Arbeitsschritte vorgenommen worden sind und, soweit vorhanden, mit welchen Fehlermeldungen die Software reagiert hat.
- (4) Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen, über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial/Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und/oder Online-Hilfe hinaus, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist.
- (5) Im Falle einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang eines ausdrücklich zu liefernden Handbuches und/oder Dokumentation nicht getroffen und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.
- (6) Dem Lizenzgeber steht es dann frei, binnen einer angemessenen Frist den Fehler durch maximal drei Ersatzlieferungen oder

Bestellung

Nachbesserungen zu beheben. Gelingt dem Lizenzgeber dies nicht, so kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl Minderung oder das Rückgängigmachen des Vertrages verlangen.

- (7) Der Lizenzgeber übernimmt keinerlei Gewähr dafür, dass die Software den Bedürfnissen des Lizenznehmers entspricht oder mit Programmen des Lizenznehmers zusammenarbeitet.
- (8) Der Lizenzgeber haftet nicht für direkte oder indirekte Folgeschäden, insbesondere nicht für Vermögensschäden, für entgangenen Gewinn oder Schäden aufgrund von Betriebsunterbrechungen, es sei denn, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann oder gesetzliche Bestimmungen (Produkthaftpflicht) ausdrücklich entgegenstehen. Für Datenverlust, zerstörte Datenbestände und die Kosten der Wiederbeschaffung dieser haftet der Lizenzgeber nur, wenn er vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat und der Lizenznehmer durch entsprechende und übliche Sicherungsmaßnahmen die Wiederbeschaffung der Daten in zumutbarer Weise gewährleistet hat. Hierzu gehört auch, dass der Lizenznehmer angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene vorhält, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können. Für den Fall des Verstoßes gegen diese Verpflichtung muss sich der Lizenznehmer in jedem Falle ein angemessenes Mitverschulden anrechnen lassen.

4 Höhere Gewalt

- (1) Wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von mtG durch ein nicht von mtG zu vertretendes Ereignis wie beispielsweise höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen, Arbeitskampf oder Streik, Behördliche- oder Regierungsmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung oder Datenfernübertragung oder Störungen des Datenübertragungsnetzes und dessen Einrichtungen wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so ist mtG berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtung um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Im Falle der Unmöglichkeit der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung aufgrund oben genannter Ereignisse wird mtG von der Verpflichtung zur Erfüllung frei.

5 Zahlungsbedingungen

5.1 Rechnungsstellung

Bestellung

- (1) Die Rechnungsstellung erfolgt zu folgenden Zeitpunkten:
100% des Gesamtpreises bei Lieferung.

5.2 Umsatzsteuer

- (1) Der in dieser Bestellung ausgewiesene Preis gilt zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Mehrwertsteuer.

5.3 Zahlungsziel

- (1) Der Auftraggeber wird die gestellte Rechnung innerhalb von maximal 31 Tagen begleichen.
- (2) Werden geschuldete Vergütungen nicht bei Fälligkeit bezahlt, ist mtG berechtigt, dem Auftraggeber Fälligkeitszinsen in Höhe von 6 % zu berechnen.

6 Schriftform

Sämtliche Absprachen und Vereinbarungen der Parteien, die Gegenstand des aufgrund des vorliegenden Angebotes zu schließenden Vertrages werden sollen, wie auch alle Änderungen und Ergänzungen des geschlossenen Vertrages, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne der obigen Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

8 Gerichtsstand

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus und um den Vertrag ist, soweit rechtlich zulässig, das Landgericht Frankfurt, ansonsten das Gericht, in dessen Bezirk mtG seinen Sitz hat, ausschließlich zuständig.

9 Bindefrist

Bestellung

mtG hält sich an dieses Angebot für 8 Kalenderwochen ab Unterzeichnungstermin (von HIS auf Seite 2) gebunden.